

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W.57  
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)  
Verantwortlicher Schriftführer: Kurt Lüchow Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis  
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.  
Postzeitungsliste Nr. 3164

Inhalt: Unser Jahresbericht 1917. — Die Konsequenz der Brotverkürzung. — Neuregelung des Krankengeldzuschusses in Charlottenburg. — Theaterarbeiter. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus unserer Bewegung. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Totenliste des Verbandes.

## Unser Jahresbericht 1917.

Früher als in den Vorjahren ist diesmal unser Jahresbericht erschienen. In wenigen Tagen wird er in den Händen unserer Mitglieder sein, und wir möchten ihm an dieser Stelle gewissermaßen ein Geleitwort geben, das sich dahin zusammenfassen läßt: Lest, studiert die Vorgänge in eurer Organisation!

Diese Mahnung ist um deswillen ganz besonders berechtigt, als gerade im Jahre 1917 die Ereignisse in unserem Verbandsleben so mannigfaltig sind und von erfreulichen Fortschritten zeugen. Was wir insbesondere an Lohnbewegungen, Mitgliederzunahme usw. aufzuweisen haben, übertrifft weitens alle bisherigen Ergebnisse gleicher Art.

Neben einer zunehmenden Hebersicht über das Kriegsjahr 1917 ist insbesondere das wichtige Kapitel der Lohnbewegungen hervorzuheben. Wir geben nachfolgend einiges daraus wieder: Dem günstigen Stand des Arbeitsmarktes entgegen die Erfolge der Lohnbewegungen ohne ArbeitsEinstellung. Bei ihrer Beurteilung darf indessen die gewaltige Steigerung der Kosten für die Lebenshaltung nicht außer acht gelassen werden. Sie war der Ansporn, der die Arbeiter immer wieder veranlaßte, neue Lohnforderungen zu stellen, um der Verschlechterung der Lebenshaltung entgegenzuwirken.

Die Lohnbewegungen erstreckten sich auf 120 Gemeinden und 12 Staatsbetriebe. Allgemeine Bewegungen fanden in 57 Gemeinden statt. In 41 Gemeinden war im Berichtsjahre eine Lohnbewegung, in den übrigen waren zwei und mehr Lohnbewegungen zu verzeichnen. Dieser Umstand muß beachtet werden bei der Würdigung der an der Bewegung beteiligten Personenzahl wie der Zahl der Verbandsmitglieder, weil doppelte oder mehrfache Bewegungen an einem Orte doppelte bzw. mehrfache Zählung der Beteiligten bedingen. Tatsächlich ist auch der erzwungene Durchschnittsbetrag der Lohnerböhung für den einzelnen Arbeiter viel höher als der errechnete Durchschnitt, weil wohl die erzwungene Lohnerböhung richtig angegeben ist, die doppelte und mehrfache Zählung der beteiligten Personen aber die Pro-Kopfquote sehr erheblich herabdrückt.

Von den eingeleiteten Bewegungen hatten

- 38 oder 31,7 Prozent vollen Erfolg.
- 278 oder 61,3 Prozent teilweisen Erfolg.
- 14 oder 4,2 Prozent waren erfolglos.

Von den an den Lohnbewegungen Beteiligten waren 26,1 Proz. Mitglieder unseres Verbandes. Die Zahl der Organisierten ist jedoch bedeutend höher, da infolge des durch die Einziehungen zum Kriegsdienst entstandenen Wechsels zahlreiche Mitglieder anderer Verbände in Gemeinde- und Staatsbetrieben arbeiten. Ihre Zahl kann nicht angegeben werden, da sie sich infolge des Uebertrittverbots zum Teil der Kontrolle entziehen.

Die erwirkte Lohnerböhung im Gesamtbetrag von 43 075 184,88 Mk. ist eine ganz ungeheure im Verhältnis zu dem in früheren Jahren Erzwungenen. Sie übertrifft die Lohnerböhung der 10 Friedensjahre vor dem Kriege, einschließlich der in 3 Kriegsjahren erreichten, noch um mehr als 3 Millionen. Die durch die Entwertung des Geldes hervorgerufene Steigerung des Geldumlaufes kommt auch darin deutlich zum Ausdruck.

Daneben erscheint die erreichte Arbeitszeitverkürzung von 27 600 Stunden pro Woche für 7510 Personen bedauerlich. Der Krieg mit seinem Mangel an Arbeitskräften wirkt hier nicht fördernd, sondern hemmend; außerdem besteht angesichts der Entwertung allgemein das Streben, zunächst die Löhne zu erhöhen.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Erhöhung der Löhne im einzelnen und ermöglicht den Vergleich mit dem in früheren Jahren Erreichten.

Lohnerböhung			Lohnerböhung		
Pr. Woche von	erhalten	insgesamt	Pr. Woche von	erhalten	insgesamt
Mk.	Personen	Mk.	Mk.	Personen	Mk.
0,51—1,—	525	525,—	7,51—8,—	9 050	23 250,—
1,01—1,50	636	831,98	8,01—8,50	17 162	142 308,10
1,51—2,—	6 400	11 371,27	8,51—9,—	1 440	12 308,10
2,01—2,50	6 421	14 881,72	9,01—9,50	1 575	14 871,03
2,51—3,—	20 107	58 484,60	9,51—10,—	810	8 100,—
3,01—3,50	5 382	18 492,55	10,01—10,50	20	210,—
3,51—4,—	9 072	32 945,89	10,51—11,—	524	5 614,—
4,01—4,50	9 238	40 895,20	11,51—12,—	1 414	16 068,—
4,51—5,—	9 100	42 778,80	12,01—12,50	825	10 187,50
5,01—5,50	5 684	30 747,85	13,01—14,—	7	98,—
5,51—6,—	38 039	227 149,52	16,51—17,—	40	665,00
6,01—6,50	1 290	7 815,75	17,50—18,—	1 800	32 076,—
6,51—7,—	1 941	13 220,52			
7,01—7,50	8 016	59 999,05			
				150 408	828 308,94

Neben der Verkürzung der Arbeitszeit und der Erhöhung der Löhne erreichten 46 671 Beteiligte eine Reihe weiterer Vorteile von erheblicher Bedeutung. Die wichtigsten sind einmalige Teuerungszulagen, Familien- und Minderzulagen, Verlängerung von Zulagen, die nur für bestimmte Dauer bewilligt waren. Weiter wurden erreicht: die Wiedergewährung oder Erweiterung des Urlaubs, bessere Bezahlung der Feiertage, Erweiterung des Krankengeldzuschusses, Erhöhung der Rubelöhne und der Familienbeihilfen für die im Kriegsdienst stehenden Angehörigen.

Besondere Beachtung erforderte naturgemäß die Ernährungsfrage. Die gestellten Anträge hatten Verbesserung der

Kostverhältnisse in Kranken- und Irrenanstalten zur Folge, für andere wurden Protzulagen usw. erreicht.

Eine Zusammenstellung der Kriegszulagen seit Beginn bis 31. März 1918 in tabellarischer Form gibt ein übersichtlicheres Bild als die früheren Tabellen. Dies treffliche Material ist besonders auch für Gemeindevertreter und Stadtverwaltungen wertvoll, da hieraus beliebige Zusammenstellungen kleinerer, mittlerer und Großstädte vorgenommen werden können.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in den Gemeindebetrieben hat im Berichtsjahr hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Regelung einige Fortschritte gemacht, doch ist ein allgemein befriedigender Zustand nicht erreicht worden. Der „Dank des Vaterlandes“, der den Kriegsbeschädigten so oft in Aussicht gestellt wurde, kommt eben seitens der Arbeitgeber, einschließlich der Gemeinde- und Staatsbetriebe, nicht so stürmisch zum Ausdruck, wie diese wohl alsbald erwarten zu dürfen. Wohl der größte Teil der Städte wartet mit der endgültigen Regelung der Verhältnisse der Kriegsbeschädigten auf die in Aussicht stehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und Gesetzesänderungen.

Wie notwendig auch dort Reformen sind, zeigt die Verzögerung der Hinterbliebenenversorgung der Kriegsteilnehmer in Charlottenburg, wo mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden waren. Die Haupt Schwierigkeit lag darin, daß bisher die Militärverwaltung Unterstützungen aus einer mit Rechtsanspruch begründeten Zivilhinterbliebenenversorgung auf die Militärhinterbliebenenversorgung anrechnete, das heißt, die Bezüge der Militärverwaltung wurden um den Betrag, den die Zivilverwaltung gewährt, gekürzt. Damit konnte den Hinterbliebenen nicht gedient sein, vielmehr lief diese Teutung auf eine finanzielle Entlastung der Militärverwaltung hinaus. Der Charlottenburger Magistrat hat die Aufhebung der Militärverwaltung für rechtsirrtümlich erklärt und zur Klärung dieser Frage den Rechtsweg beschritten. Das Reichsgericht hat dem auch in letzter Instanz im Sinn des Charlottenburger Magistrats entschieden. Es ist also demnach die Anrechnung der Bezüge aus einer Zivilhinterbliebenenversorgung auf die Bezüge aus der Militärverwaltung unzulässig.

Einige Städte haben die Verhältnisse der Kriegsbeschädigten in ihren Betrieben grundsätzlich geregelt und es muß anerkannt werden, daß dabei bezüglich der Lohnbemessung die feinersten vom Verbandsvorstand aufgestellten und überall eingereichten „Grundzüge“ im wesentlichen Beachtung gefunden haben. Wenig vorbildlich ist dagegen meistens die Weidwerdeinstanz, die der Kriegsbeschädigte anrufen kann, wenn die Lohnfestsetzung durch den Betriebsleiter ihm Anlaß zur Weidwerde gibt. Die Zusammenfügung der Kommissionen (meist sind solche überhaupt nicht vorhanden) ist in der Mehrzahl der Fälle derart, daß nicht von vornherein die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Kriegsbeschädigte zu seinem Recht kommt. So ist z. B. in Heidelberg die Kommission zusammengesetzt aus

1. einem Bürgermeister oder einem Beauftragten d desselben als Vorsitzenden;
2. dem Amtsvorstand der betreffenden Verwaltung oder einem Beauftragten d desselben;
3. einem vom Stadtrat zu bezeichnenden Arzt;
4. zwei von dem Arbeiterausschuß des betreffenden Betriebes zu bezeichnenden Mitglidern d desselben.

Der selbe Amtsvorstand, gegen den die Weidwerde sich richtet, ist also einflußreiches Mitglied der in der Mehrheit aus Vertretern des Arbeitgebers bestehenden Kommission; den Vertrauensort bezeichnend ebenfalls der Arbeitgeber und außerdem hat sich der Stadtrat die endgültige Entscheidung vorbehalten. Daß eine solche Kommission in Arbeiterkreisen kein Vertrauen genießt, versteht sich von selbst.

Wir werden der Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge auch in Zukunft unser besonderes Interesse zuzuwenden, denn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der überaus zahlreichen

Kriegsbeschädigten können auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf die allgemeine Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben. Wir haben die moralische Verpflichtung, denen, die für des Vaterland Gesundheit und Glieder verloren haben, eine auskömmliche und redlich zehrende Existenz innerhalb der Volksgemeinschaft zu erkämpfen, wo es nötig ist, und werden alles tun, was in unserer Kraft liegt, dieses Ziel zu erreichen.

Krankenversicherung der zum Heere eingezogenen Arbeiter. Folgende Stadtverwaltungen zahlen die Beiträge für ihre Arbeiter weiter: Altona (bei voller Lohnfortzahlung in niedrigster Beitragsklasse), Adersleben (niedrigste Klasse), Ansbach, Bamberg, Breslau (niedrigste Klasse und nur für Verheiratete), Bayreuth (nur Arbeitgeberanteil), Chemnitz (nach Anmeldung der freiwilligen Mitgliedschaft), Colmar i. El., Dessau, Dresden (nur an Verheiratete), Eiberg, Eiberfeld, Ehlingen, Feuersbach, Frankfurt a. M. (nur niedrigste Klasse), Frankfurter Gasgesellschaft (3. Klasse), Freiberg i. S., Gevecke i. El., Gießen, Göttingen (niedrigste Klasse), Halberstadt, Hamburg (bei Lohnfortzahlung wird Versicherung in der Betriebskassenkasse aufrechterhalten, der auf den Arbeiter entfallende Beitragsteil sowie Invaliden- und Versorgungsfähigkeitsbeiträge werden vom fortgezählten Lohn abgezogen), Hannover, Heideberg, Heilbrunn (niedrigste Klasse), Karlsruhe (Beiträge werden von der Unterstützung abgezogen), Lahr i. B., Langen i. S., Lamsbach, Leizja (für Klasse 8), Lörzsch i. B., Ludwigsbach, Magdeburg, Mainz (niedrigste Klasse und wöchentlich je 30 M. für freiwillige Familienbeihilfe), Marfird, Mühlhausen i. El., Mühlhausen i. Th. (nur für Gasarbeiter), München (in besonderen Fällen auf Kosten des Reiches), Offenbach a. M., Rathenow, Reutlingen (niedrigste Klasse), Sangerhausen, Spradlinen b. Offenbach, Stuttgart, Straßburg i. El. (niedrigste Klasse), Stuttgart (niedrigste Klasse), Trautheim, Ulm a. D. (niedrigste Klasse), Worms, Zuffenhausen (niedrigste Klasse).

Kriegsversicherung der zum Heere eingezogenen Arbeiter. Folgende Stadt- und Staatsverwaltungen haben Anteile für ihre Arbeiter erworben: Arnstadt, Bamberg, Bonn, Posen (wenn die Ehefrau die Hälfte dem zahlt), Cassel, Colmar i. El. (je einen Anteil von 10 M.), Göttingen i. N. (je einen Anteil von 10 M., davon trägt der Staat 5 M., der Kreis und die Gemeinde je 2,50 M.), Dessau, Düsseldorf (für alle weniger als zehn Jahre Weidwörter je einen Anteil), Eiberg, Hadamar, Heil- und Pflegeanstalten Herborn und Weilmünster (jeder zum Heeresdienst Eingezogene wird mit 5 Proz. seines Dienstverdienstes, mindestens jedoch mit 50 M., höchstens mit 200 M. versichert), Eiberfeld (je einen Anteil von 10 M.), Freiburg im Breisgau (je einen halben [5 M.] Anteil), Göttingen, Göttingen (je einen Anteil von 10 M.), Hannover (je zwei Anteile, welche aber den Frauen abgezogen werden), Königsberg i. Pr., Kreuznach (je einen Anteil von 10 M.), Lörzsch i. B. (je einen halben [5 M.] Anteil), Lübeck (je 10 Anteile, welche den Frauen monatlich mit 10 M. abgezogen werden), Magdeburg, Meerane, Wittweida, Sangerhausen, Wittenberg (je einen Anteil von 10 M.), Worms (je einen Anteil für alle Eingezogenen, welche keinen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben).

Beihilfen an die Kriegsteilnehmer oder deren Familien nach dem Stande vom 31. Dezember 1917. Die Aenderungen, die im Berichtsjahre in den Sätzen der Kriegsbeihilfen eintreten, sind nicht sehr erheblich. Soweit jedoch solche zu verzeichnen waren, erbrachten sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Erhöhung der Unterstützungssumme derart, daß die den im Friedensdienst stehenden städtischen Arbeitern gewährten Lohn- oder Zulagenzulagen entweder ganz oder teilweise bei Festsetzung der Beihilfen angerechnet werden. Diese Regelung treffen die Gemeinden, die schon bei oder bald nach Kriegsausbruch allgemeine Bestimmungen über die Auszahlung der Kriegsbeihilfen an die Familien ihrer im Felde stehenden Arbeiter

erleiden. Einige Stadtverwaltungen treffen Regelung von Fall zu Fall, machen also die Gewährung einer Kriegsbeihilfe von der Bedürftigkeit abhängig, während der Rest der Gemeinden sich nicht mehr um die Familien kümmert, als es ihnen durch Gesetz vorgeschrieben ist.

Will man sich ein Bild von dem segensreichen Wirken unseres Verbandes machen, so braucht man nur die beiden nachfolgenden Tabellen aufmerksam zu studieren. Sie stellen eine vergleichende Darstellung der Lohnbewegungen zu den Vorjahren dar:

Anzahl der Lohnbewegungen und der daran Beteiligten pro 1904 1917.

Ermittelte Lohnerhöhung 1904-1917.

Jahr	Bewegungen		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Gesamtzahl der		Jahr	Anzahl der Beteiligten	Erfolg	Lohnerhöhung	Im Durchschnitt pro Woche und Person
	an Verbesserung	an Verschlechterung	tot	Teil	tot	Teil	tot	Teil	Personen	Personen					
1904	55	22 692	—	—	—	—	—	—	55	22 582	1904	12 131	9 905	994 564,20	0,97
1905	88	36 914	—	—	1	81	—	1	96	37 081	1905	17 926	14 584	1 243 728,32	1,64
1906	94	37 087	—	—	3	197	1	56	9	37 493	1906	22 692	25 664	2 018 356,04	1,52
1907	156	49 714	—	—	1	67	2	140	3	45	1907	26 207	18 646	1 404 941,72	1,45
1908	229	89 111	—	—	1	59	—	—	2	73	1908	29 316	19 408	1 366 421,68	1,35
1909	284	84 353	1	49	1	99	3	146	8	428	1909	32 458	28 144	2 015 108,68	1,38
1910	310	71 218	5	90	4	177	2	116	2	29	1910	33 262	20 335	1 457 111,76	1,38
1911	361	122 505	6	378	3	249	2	65	8	99	1911	47 376	64 541	3 778 866,—	1,13
1912	379	103 808	13	6602	4	232	1	12	2	61	1912	51 083	46 492	3 340 590,24	1,39
1913	219	82 514	7	618	3	656	1	9	1	293	1913	53 925	35 355	2 608 624,56	1,86
1914	164	39 566	8	1273	—	—	—	—	—	—	1914	34 909	13 078	850 550,48	1,26
1915	197	135 315	3	576	—	—	—	—	—	—	1915	26 589	82 470	9 967 251,82	2,32
1916	169	84 062	—	—	—	—	—	—	—	—	1916	25 390	56 805	9 038 583,92	3,06
1917	320	199 069	—	—	—	—	—	—	—	—	1917	51 963	187 959	43 075 184,85	6,50
<b>Gesamt</b>	<b>3035</b>	<b>1 158 048</b>	<b>43</b>	<b>9797</b>	<b>21</b>	<b>1665</b>	<b>13</b>	<b>671</b>	<b>27</b>	<b>1446</b>	<b>1199</b>	<b>1 171 693</b>			

Auch hierbei wird man freilich die Einschränkung machen müssen, daß der kolossal gestiegene Geldwert es fast niemandem unserer Kollegen ermöglicht, seine frühere Friedenslebenshaltung auch nur entfernt zu erreichen, selbst wenn man von den fehlenden Lebensmitteln absehen würde. Es bleibt leider auch für den Arbeiter eine Tatsache, daß man mit den rationierten Lebensmitteln nicht entfernt auskommen kann, und die nicht rationierten verdrängen ungeheuer Summen infolge ihrer Wucherpreise.

So bleibt auch im neuen Jahr 1918, in dem wir nun

schon bald zur Hälfte stehen, die „Zijnvhuurarbeit“ zu verrichten, dem schwindenden Reallohn durch erneute Lohnbewegungen nachzukommen. Wehe aber der deutlichen Arbeiterschaft, wenn sie diese mühevollen Arbeit nicht mit Energie und in gewerkschaftlicher Gedlossenheit auf sich nehmen wollte! Wie bisher -- und besonders im letzten Jahr! -- muß alles daran gesetzt werden, um die faumjeligen Kollegen und Kolleginnen nachzuhelfen.

Wäre nun der Jahresbericht zahlreiche aufmerksame Leser finden!

## Die Konsequenz der Brotverfälschung.

Die „Stromer Bürger-Zeitung“ schreibt treffend:

Die erhebliche Vergrößerung der Rationen gibt der betroffenen Bevölkerung alle Ursache, gesteigerte Forderungen an das Kriegsernährungsamt zu stellen. Die Voraussetzung dazu ist um so größer, als die Bevölkerung jetzt länger in dem Glauben erhalten wurde, als würde sie diesmal ohne einschneidende Eingriffe in die Ernährungsweise davonkommen. Die schmerzhafteste Tatsache besteht darin, daß mit allem Nachdruck die erheblichen Fehlquoten auf den einzelnen Gebieten schamlos verhehelt werden.

Betrachtet man zunächst den Kalorienwert, der auf Grund von Rationierungsvorschriften der Bevölkerung zugeführten Nahrungsmittel, so kommt nach Berechnungen in zahlreichen nord-, mittel- und süddeutschen Städten die tägliche Durchschnittsverlebensmenge über 1100 bis 1200 nicht hinaus, während die notwendige Verbrauchsrate von Ernährungsphysiologen bei ruhig lebenden Menschen auf 2100 bei körperlich tätigen auf 3000 angesetzt wird. Selbst unter Umgehung der verheißerten Waren wird das Normmaß von den meisten Menschen, die auf Jackschiffe aus dem Seehandel verladen müssen, kaum um den vierten nicht erreicht, weil sie die Rationemengen gar nicht aufbringen können.

Der angeklagte Ausgleich durch Nahrungsmittel und Zucker überwiegt zwar den Kalorienmangel der vergrößernden Rationemenge, aber das Sättigungsgefühl wird nicht in dem Maße erreicht wie beim Brot. Jedenfalls erweist die jetzige Lage nachdrücklich Maßregeln zur Verbesserung der vielen Lücken, sowohl durch sorgfältige Erhaltung der Produktion am Erzeugungsort wie durch rücksichtslose Bekämpfung des Schleichhandels.

Einige der wichtigsten Mängelstellen seien hier gezeigt.

1. Fleisch: Es besteht kein Zweifel, daß gerade die Fleischversorgung zu den schwierigsten Dingen kommt, die Verteilungswert selbst gebietet. In den meisten kommunalen Verhältnissen sieht man sich immer noch vor unbegreiflicher Arbeit vor dem Schlächtergarn, vor der Durchführung des Fleischverkehrs. Gerade in der Richtung von lebendem Vieh an die einzelnen Schlächter oder Schlächtergruppen und in der schlachtkonformen Umverteilung in ein verhältniß-

Schlachtpferd liegt die allerschwerste Forderung. Der Schlächter schlachtet das Vieh in der Regel weit vorräthiger aus, als ihm an Schlachtwerte anzurechnen wird. Er ist somit in der Lage, den Mehlresten unkontrollierbar entweder zu Wurst zu verarbeiten oder an gebrauchsfähige Kunden abzugeben. Das Reich muß daher seinen ganzen Einfluß dahin geltend machen, daß die Schlachtungen nur auf kommunalem Wege vor sich gehen. Erfahrungen, die heute genügend darüber vorliegen, zeigen mit aller Deutlichkeit, daß auf diesem Wege die Erhaltung der gesamten Schlachtausbeute viel rationeller vor sich gehen und der Allgemeinheit bis zu einem Drittel mehr an Fleisch und Wurst zugeführt werden könnte. Die Schlächter sind in diesem Sinne nur Verkäufer, und sie dürfen nur soviel Fleisch und Wurst zur Verteilung erhalten, als der bei ihnen eingetragenen Kundenzahl entspricht. Ein unrationierter Verkauf ist dabei so gut wie ausgeschlossen, womit ein berechtigter Grund zur Wahrung in der Bevölkerung beseitigt ist.

2. Milch, Butter, Käse, Eier. Die ständigen Preiserhöhungen für Milch sind der Bevölkerung immer mit der Begründung schmackhaft gemacht worden, daß damit eine vermehrte Anlieferung zu erwarten sei. Die Landwirte selbst haben die Mehrlieferung immer wieder von Preiserhöhungen abhängig gemacht. In sich lag darin das Inzuchtens des abtötlichen Zurückhaltens, denn es ist nicht einzusehen, wie man mit einem höheren Milchpreis die Milchproduktion an sich zurückdrängen kann. Daß die Milchproduktion an sich zurückgegangen ist, ist bei dem Anstieg an Kraftfuttermitteln selbstverständlich und auch die Verdrängung erhöhter Preise ist voll anzunehmen. Aber beides ist übertrieben. Wenn die Milchproduktion in dem Maße zurückgegangen, wie es heute dargestellt wird, nach sind die jetzigen Preise berechnung, zumal wenn man bedenkt, daß die Milchproduktion vor dem Kriege in den meisten Wirtschaften als Nebenbetrieb galt und nur soviel Großvieh gehalten wurde, als der Umfang des Betriebes notwendig verlangte. Die in der Hauptsache auf Nachvertriebsart eingerichteten Betriebe haben die Erwartungen des Landes viel höher zu führen bekommen.

Zufolge des überaus primären Übermaßes von Durchschnittlich zu jedem Kern von jeder Kuh je in den meisten kommunalen Verhältnissen.

den auf dem Papier. Nach unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine Menge Milchvieh als Züchter minder leistungsfähig ist, müßte der angegebene Durchschnitt des Milchleistungswertes überall zu erreichen sein. Wäre das der Fall, dann stände es mit der Milchversorgung wesentlich besser. Daß mehr Milch produziert wird, beweist die Farmer, die dem Schlechtbald nie ausgeht. Zur Herstellung von einem Pfund Butter sind durchschnittlich 11-15 Liter Milch nötig. Man kann sich also leicht ein Bild davon machen, um wieviel profitabler das heimische Rohmaterial ist, wenn man Sommerpreise von 8 bis 10 Mk. zugrunde legt.

Die Milchversorgung der Städte könnte weit besser sein, wenn es den Kommunalverbandsbehörden in der Regel nicht an Mut zum energischen Eingreifen fehlte. Zwar sparen sie argwöhnisch jeden Pfennig, aber selten werden die ansehnlichen Maßnahmen durchgeführt. Weßhalb? Vornehmlich aus zwei Gründen. Einmal sind die Landwirte, die Milchvieh züchten, in der Regel weniger leistungsfähig als die Landwirte, die Getreide züchten. Weßhalb? Weßhalb nicht daselbst rentierliche Düngemittel gegenüber bei mangelhafter Düngung? Dem Düngemittel ist es niemals eingekauft, so ausnehmend wenig Eier zu produzieren, als ihm von den Besitzern unterstellt wird. Wie die Farmer, so wandern auch die Eier in die Schlachthausstationen. Weßhalb nicht diese Drogen und keine Eier? Nur einige Frauen aufs Erntepfel und der Erfolg wäre gelohnt. Weßhalb Haupt die Milchlieferung dort weit besser, wo das „Frischereisener“ der Landwirte durch kräftige Züchter der Behörden geschützt wird?

3. Der Getreidebau geht zum Schaden der Preissteigerung immer mehr zurück. Schuld daran ist die unzureichende Ernteerhaltung für Getreide, die es dem Landwirt rentabler und vorzuziehender erscheinen läßt, auf den Getreidebau immer mehr zu verzichten und sich dem weit profitableren Anbau von Hülsen zu widmen? Die dreijährige Preissteigerung für Hülsen, Bohnen usw. wird einem weiteren Rückgang der Getreideernte auslösen zur Folge haben. Man wird zur Verhinderung dessen das Experiment von letzter Jahre wiederholen, indem man auch diesmal wieder die Getreide- und Kartoffelpreise herabsetzt. Die Sache lautet also wieder so, daß dem Erzeuger hohe Marktpreise gelohnt werden und entgegen dem höheren Preis für Kartoffeln und Getreide. Wenn man schon von der letzten Preissteigerung nicht abgesehen will, weßhalb führt man dann nicht zum wenigsten einen negativen Anreiz durch in der Weise, daß den Erzeugern eine preisgemässen ausgleichende Verminderung der letzten Marktpreise zur Pflicht gemacht wird? Wenn die bisherige Politik nicht, zeigen die gegenwärtigen Marktpreise, mit denen fast sämtliche Lebensmittel unzulänglich neu überladen werden. Das Erzeugnis wird zwar zu erhalten, aber die Marktpreise zeigen doch, daß sie den Bedarf erheblich übersteigt und daß auf der Basis in Anspruch genommenen Fläche weit reichere Erzeugnisse hätten erzeugt werden können.

Man mache sich doch klar: Einen Anreiz zur Abkehrung bilden für den Landwirt immer nur mit hohen Preisen ausgezeichnete Produkte, aus denen er im Verhältnis zu anderen Erzeugnissen eine größere Gewinnspanne herauszubringen kann. Der Anreiz kommt aus einem Getreide-Getreide ist aber um ein vielfaches niedriger, als die gleiche Fläche mit Getreide ergibt. Der Erzeuger wird also zunächst die für ihn einträglichere Fläche abzugeben beginnen und in späteren Getreide veräußern oder dem Schlechtbald übergeben, aber auch der oft gebaute Einwand ist nicht richtig, daß zum Schluß die verbleibende Fläche in Getreide und Kartoffeln ja wieder in Gestalt von Milch und Fett in Erscheinung tritt.

Die Höhe empfindlicher Läden in der öffentlichen Preisbildung ist mit der verminderten Aufstellung unzulässig mehr erschöpft. Es sind nur diejenigen gezeigt worden, die unbedeutend verbessert werden können, lediglich durch intensiverer Handhabung oder geringfügige Ergänzungen der bestehenden Bestimmungen. Große Mengen liegen sich zu gewinnen, die heute auf Nebenwegen vertrieben sind.

Daß als notwendige Folge der Preissteigerung eine schärfere Erziehung der Produktion überhaupt eintreten muß, sollte keine Frage mehr sein. Verlangt werden muß die Konzentration von Getreide, Hülsen und anderen anderen Dingen, die heute unzulänglich von den zu geringfügigen Erzeugern vertrieben werden. Das Volk muß wissen, daß alles getan wird, um die bestehenden Angelegenheiten rasch zu befeitigen.

### Neuregelung des Krankengeldzuschusses in Charlottenburg.

Der Magistrat hat für die sogenannten nichtständigen Arbeiter eine Neuregelung vorgenommen. Gegenüber dem bisherigen Zustande, bei dem die Nichtständigen keinerlei Anspruch auf einen Zuschuß in Krankheitsfällen hatten, bedeutet es immerhin einen Fortschritt. Jedoch gegenüber dem, was in anderen Gemeinden Groß-Berlins auf dem Gebiete der Wohlfahrts-Einrichtungen besteht, ist das jetzt vom Charlottenburger Magistrat Gebotene recht mäßig zu nennen. In Berlin erhalten alle Arbeiter bereits im ersten Jahre vier Wochen lang den vollen Lohnzuschuß, in Schönberg im ersten Jahre 10 Tage, nach einem Jahre 13 Wochen, bei einem Preisereignis einen solchen auf die Dauer von 16 Wochen. Der Charlottenburger Magistrat kann von dem System der ständigen und nichtständigen Arbeiter sehr schwer loskommen. Der Antrag der Erziehungswaltung Berlin unseres Verbandes an den Magistrat in dieser Frage verlangt vollen Lohnzuschuß für die ganze Krankheit. Dessen Schritt auf dem Wege der Verbesserungen der Wohlfahrts-Einrichtungen für die in den Charlottenburger ständigen Beamten beschäftigten Arbeiter, besonders für die sogenannten Nichtständigen, wird ein weiterer folgen müssen.

Die neue Verfügung hat folgenden Wortlaut:

#### Grundzüge

für die Weiterzahlung des Lohnes bei Erkrankungen der nicht zu den Stadtbeamten zählenden, auf Arbeitsvertrag angestellten Personen.

(Magistratsbeschluss vom 19. April 1918.)

1. Den nicht zu den Stadtbeamten zählenden, auf Arbeitsvertrag angestellten Personen (Personen III) der allgemeinen Lohnbestimmungen wird bei Erkrankung - falls nicht schon vorher die Entlassung ausgesprochen war - der Lohn für die Entlassung ausgesprochen war - der Lohn fortgesetzt, und zwar im 1. und 3. Dienstjahre auf längstens zwei Wochen, im 4. und 5. Dienstjahre auf längstens 4 Wochen, im 6. und 7. Dienstjahre auf längstens 6 Wochen, im 8. und 9. Dienstjahre auf längstens 8 Wochen, im 10. Dienstjahre auf längstens 10 Wochen, vom 11. Dienstjahre ab auf längstens 13 Wochen; ist die Arbeitsunfähigkeit der Folge eines unvermeidlich eintretenden Preisereignisses, ohne Rücksicht auf die Dauer der Krankheit, auf längstens 16 Wochen. Bei Erkrankungen im Anschluss an Urlauben wird der Lohn in der Regel nicht fortgesetzt; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Dezernenten zulässig.

2. Im Falle von Unterbrechungen der Arbeitsleistung sind für die Berechnung der Dienstreise die einzelnen Arbeitsanteile, für die Lohn gezahlt ist, bei Urlaub und Krankheit weitergezählt worden zu berücksichtigen.

3. Es werden auf den Lohn die Prämien anzurechnen, die der Erkrankte als Krankengeld aus einer Versicherung oder einer Unfallversicherung sowie als Unfallvergütung auf Grund der Unfallversicherung erhält. Die neuen dem Krankengeld gewährten Leistungen auf Krankentage und Entlastungen stehen hierbei außer Betracht. Bei den auf Krankentage bezüglichen Leistungen wird, sofern nicht Normalfälle für die Arbeitsleistung eingetreten sind, in Krankheitsfällen der Lohn nach den Bestimmungen berechnet, die die Arbeiter erhalten würden, wenn sie auf Tagelohn angenommen wären. Der höhere Krankengeldbetrag dem Dezernenten überlassen. Das Krankengeld wird stets in voller Höhe anzurechnen, ohne Rücksicht darauf, ob Krankengeld gewährt, ob der Krankengeldanspruch übertragen, abgetreten, geändert, verpfändet bzw. anzurechnen oder ob auf Krankentage verzichtet wird.

4. Jeder ständige Arbeiter hat innerhalb 24 Stunden nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Art der Erkrankung (Krankheitsart) dem Dienstverwalter vorzulegen. Die Weiterzahlung auf Krankentage erfolgt nur gegen Vorlegung dieser Bescheinigung, sofern solche nicht im Einzelfalle erlassen wird.

5. Mit dem Arbeiter infolge einer Erkrankung arbeitsunfähig, die ein Dritter zu vertreten hat, dem erfolgt die Fortzahlung des Lohnes lediglich vorübergehend. Die Bescheinigung ist zu erheben, sobald der zum Schadenersatz Verpflichtete, sei es im Wege der gesetzlichen Befreiung oder im ordentlichen Verfahren, zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist. Der Arbeiter ist verpflichtet, auf Befragen etwaige Schadenersatzforderungen gegen Dritte an die Dienstverwalter Charlottenburg in Höhe der von dieser für die Zeit der Fortzahlung empfangenen Beträge abzutreten oder seine vorübergehenden Ansprüche auf Grund des Magistrate durch alle zulässigen Mittel geltend zu machen.

6. Das Arbeitsverhältnis gilt im Krankheitsfalle ohne besondere Grund als ungelöst, nach Beendigung der Erkrankung sind die Arbeiter jedoch - wenn dies möglich und im dienstlichen Interesse sich empfiehlt - wieder einzustellen. Der Lohnanspruch ist mit der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses vollständig zu begleichen. Die Weiterzahlung im Krankheitsfalle wird nicht als Lohnersatz angesehen. Die Weiterzahlung im Krankheitsfalle ist als ein vorübergehender Zuschuß für die Zeit der Erkrankung anzusehen.

7. Hinsichtlich der Gewährung von Kriegsbeihilfen und Kriegsleistungszulagen (Kriegslohnzuläge) ist der Zeitraum, für den Lohn fortgezahlt worden ist, als Beschäftigungszeit zu rechnen.

8. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April d. J. hinsichtlich der vor diesem Tage erkrankten Arbeiter jedoch erst mit der auf den 1. April d. J. folgenden Wiedereinstellung in Kraft.

9. Vorstehende Grundzüge finden keine Anwendung auf diejenigen Personen, deren Dienstverträge besonders festgesetzt sind und diese die in den Normallohnplänen oder in den sonstigen allgemeinen Bestimmungen vorgezeichneten Sätze hinausgehen. Die Entscheidung hierüber ist gegebenenfalls vom Departement zu treffen. Charlottenburg, den 22. April 1918. Der Magistrat. Dr. Meier."

### Cheaterarbeiter

Der neue Tarifvertrag des technischen Theaterpersonals in Nürnberg. Zwischen der Direktion der Vereinigten Stadttheater Nürnberg-Nürnberg und dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter wird für das technische Personal in seiner Gesamtheit nachstehende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1. Lohn. a) Lohnverhältnisse der bei Abschluss dieses Vertrages beschäftigten Personen. 1. Sämtliche bei Abschluss dieses Vertrages beschäftigten Personen erhalten zu den Bezügen, die sie nach § 1 des Tarifvertrags vom 10. April 1917 einrichtend, der dortselbst vorgegebenen Lohnsteigerungen zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. September 1918 bis 30. April 1921 eine monatliche Lohnzulage von 20 Mk. b) Lohnverhältnisse der zukünftig eintretenden Angestellten. 2. Der monatliche Einstellungslohn beträgt: a) für Bühnenarbeiter 110 Mk., b) für Garderobiers und Schneider 145 Mk., c) für den ersten und zweiten Schornstein, den Szenenmeister und Regieassistenten 170 Mk., für Kassenrechner, soweit sie schon an einem Theater beschäftigt waren. Bei allen diesen Gruppen erhöht sich nach Ablauf eines dreimonatigen Probendienstes der monatliche Lohn um 5 Mk. c) Die Garderobierinnen erhalten vom 1. September 1918 an monatlich 115 Mk. Diesen Lohnsatz erhalten die Garderobierinnen fernerhin auch bei ihrer Reinstellung. Auch bei diesen erhöht sich nach Ablauf eines dreimonatigen Probendienstes der monatliche Lohn auf 120 Mk.

Außerdem erhalten sämtliche unter a, b, c Angestellten eine monatliche Teuerungszulage von 40 Mk. Dieselbe wird so lange gewährt, als die individuellen Arbeiter Teuerungszulagen erhalten. Sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse eine weitere Berücksichtigung erfordern, so sind neue Vereinbarungen wegen Teuerungszulagen zu treffen.

§ 2. Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beginnt für alle Beschäftigten, mit Ausnahme des Schornstein, der Schneider und Garderobiers, früh 8 Uhr. Anbindende und Reiverpante betragen je eine halbe Stunde, die Reiverpante mindestens 1 Stunde, bei Kadernmittagszeiten mindestens 3 Stunden; die Anbindende, welche in der Zeit zwischen 9-11 Uhr vormittags mitzuführen, die Tageszeit innerhalb welcher die Mittagspause mitzuführen hat, bestimmt sich nach dem Charakter der Arbeit möglichst auf die vorherige Mittagspause Rücksicht genommen werden soll. Die tägliche Arbeitszeit endet mit Schluss der Abendvorstellung.

Die Arbeitszeit der Schneider und Garderobiers ist von 8-11 Uhr, ferner 1 1/2 Stunden vor Beginn der Kadernmittags- und Abendvorstellungen. Die Obergarderobiers sind jedoch verabredigt, die Arbeitszeit bis auf eine Stunde vor der Vorbereitungszeit zu befristeten. Für Nürnberg gelten die gleichen Bestimmungen. An freien Tagen 8-12 Uhr und 2 1/2-6 1/2 Uhr. An bestimmten Tagen ist eine an gewisse Feststellungen. Bei Nachmittagsvorstellungen bleibt es wie bisher.

Die Arbeitszeit des Schornstein und sämtlicher Arbeiter, welche nicht in der Vorbereitungszeit beschäftigt sind, desgleichen die Arbeitszeit für alle Kadernmittags während der Spielzeiten beträgt 8 1/2 Stunden, nämlich von 12-12 Uhr und 2-6 Uhr; eine offizielle Anbindendepause besteht hier nicht, unbeschadet des Rechtes aller Arbeiter, diese zu verlangen.

§ 3. Mehlzeiten. Die Mehlzeiten werden dem männlichen mit 1 Mk., dem weiblichen Personal mit 50 Pf. pro Stunde vergütet. Als Mehlzeiten gelten alle abendlichen Mehlzeiten vor Beginn und nach Schluss der jeweiligen Arbeitszeit, sowie die Mehlzeiten während der arbeitsfreien Zeiten. Nur geleihete Mehlzeiten gelten als in einer halben Stunde oder einer Stunde, darüber hinaus bis zu einer Stunde eine volle Stunde vergütet.

§ 4. Kadernmittagszeiten. Die Kadernmittagsvorstellungen und Kompositionsvorstellungen werden mit einer halben Tagespauschale vergütet. Die Kadernmittagspauschale der Schneider und Garderobiers für Anbindende in Kadernmittags und in Kadernmittags an einem Tage bleibt bestehen.

§ 5. Spielzeiten. Während der Spielzeiten ist den Kadernmittagszeiten der voll zu geben. Demnach, welche während der Zeit nicht vorhanden werden können, in der Spielzeiten einen Monat vor Schluss der Spielzeiten zu bestimmen, wenn die Spielzeiten spätestens im Laufe der 2. und der 3. Vorstellung beendet, während der Spielzeiten der Spielzeiten während der Spielzeiten

Personen nicht weiterbeschäftigt, so werden die zuerst Eingestellten zuerst entlassen.

§ 6. Freie Tage. Alle unter diesem Vertrag fallende Personen erhalten wöchentlich einen freien Tag. Der Samstag ist, selbst wenn an demselben nicht gespielt wird, nicht als freier Tag. Der Direktor steht das Recht zu, den oder die Freitagen zur Vorstellung heranzuziehen gegen Vergütung von 2,50 Mk. Bei den Schneidern und Garderobiers speziell hat die Einteilung der freien Sonntage gleichmäßig und der Reihenfolge nach zu geschehen; Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen und lediglich mit Rücksicht auf den Betrieb, nicht mit Rücksicht auf einzelne Darsteller zulässig. Bei den übrigen Kategorien soll der Sonntag soweit als möglich bei Einteilung der freien Tage berücksichtigt werden und die Verteilung der freien Sonntage möglichst der Reihe nach erfolgen. Die Bekanntmachung der freien Tage für die kommende Woche hat spätestens Samstag mittags 12 Uhr zu geschehen.

§ 7. Urlaub. Allen Beschäftigten ist im ersten Dienstjahre ein Urlaub von 4 Tagen unter Weiterzahlung des Lohnes zu gewähren. Mit jedem weiteren Dienstjahre erhöht sich der Urlaub um je einen Tag, bis zur Höchstzahl von 14 Tagen. Sofern der Urlaub 6 Tage übersteigt, darf für je 6 Tage ein freier Tag in die Urlaubszeit eingerechnet werden. Die Gesamtdienstzeit ist bei Bemessung des Urlaubs in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Erkrankungen und militärische Dienstleistungen. Bei Erkrankungen wird auf die Dauer von 6 Wochen die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn gezahlt, jedoch nur einmal im Jahre; ferner wird bei militärischen Leistungen der Lohn voll bezahlt, jedoch nur einmal im Jahre.

§ 9. Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits 14 Tage.

§ 10. Ständigeit der Angestellten. Alle, welche eine Spielaktion hindurch im Betriebe der Stadttheater Nürnberg-Nürnberg beschäftigt gewesen sind, gelten als ständige Arbeiter. Die Ständigeit bedingt, daß diese Personen in dem Sinne dauernd beschäftigt sind, daß sie bei Beginn jeder Spielaktion wiederum in das Dienstverhältnis einzutreten berechtigt sind, wenn nicht vier Wochen vor Ablauf der Spielaktion eine Kündigung erfolgt.

Woll der ständige Arbeiter von dem Rechte, in der nächsten Spielaktion des Dienstverhältnisses fortzugehen, Gebrauch machen, so hat er dieses 1 Woche vor Beginn der Saison der Direktion mitzuteilen, widrigenfalls dieses Recht erlischt.

Während der Spielaktion darf bei ständigen Angestellten die Kündigung nach Maßgabe des § 9 nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 11. Sofortige Entlassung. Sofortige Entlassung kann nur aus Gründen, wie sie in § 12 der Gewerbeordnung aufgeführt sind, erfolgen.

§ 12. Schlichtung von Streitigkeiten. Streitigkeiten, die sich über die Auslegung und den Vollzug dieses Tarifvertrages erheben, werden durch eine Schlichtungskommission geregelt. Diese Kommission besteht aus einem Vertreter der Direktion und einem Vertreter der Organisation, welche diesen Vertrag abgeschlossen hat, außerdem aus einem von der Direktion und einem von dem oder den beteiligten Arbeitern zu bestimmenden Vertreter. Der Vertreter müssen jedoch im Betriebe der Vereinigten Stadttheater Nürnberg-Nürnberg beschäftigt sein. Die Kommission wählt sich einen unparteiischen Vorsitzenden. Die Kommission hat zu ermitteln, wenn eine der vertragsschließenden Parteien dies beantragt.

§ 13. Dieser Vertrag tritt vom 1. September 1918 und endigt am 30. April 1921. Erfolgt nicht spätestens am 1. Februar des folgenden Jahres, in welchem der Vertrag abläuft, seitens einer der vertragsschließenden Parteien eine Kündigung, so setzt sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr fort.

§ 14. Schlussbestimmungen. Die Vertragsseite erkennen es an, daß andere als in diesem Vertrag angeführte Bestimmungen zwischen den Vertragsschließenden nicht vereinbart sind. Der Tarifvertrag vom 10. April 1917 ist, soweit nicht in § 1 auf ihn Bezug genommen ist, vom 1. September 1918 außer Kraft getreten. Soweit in dem Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Nürnberg, den 2. Mai 1918.

Für den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Dr. C. Christ, Gauleiter.  
Für die Direktion der Vereinigten Stadttheater Nürnberg-Nürnberg: Dr. Alois Benninger.

Erklärung sei hierzu gemacht, daß neben der Erhöhung der Einstellungslöhne um 20 Mk. für monatliche und 10 Mk. für wöchentliche pro Monat jedes Jahr ab 1. Januar eine weitere Lohnzulage von 5 Mk. pro Person und Monat erfolgt. Ferner wurde nicht nur die Weiterzahlung der Teuerungszulagen erheblich erhöht, sondern sie so lange gezahlt werden müssen, als die Kadernmittagszeiten überhaupt Teuerungszulagen erhalten, sondern es wurde durch die ungefähre Bestimmung der Weg für neue Anordnungen auf Erhöhung der Teuerungszulagen angedeutet. Was ist nach der Organisation, wonach Personen, die schon mit dem Tarifvertrag verhandelt haben, bei ihrer Einstellung 10 Mk. monatlich oder 2 1/2 wöchentlichen Einstellungslöhne erhalten.

Die Arbeitszeit wurde beim technischen Bühnenpersonal um 1/2 Stunde täglich reduziert, indem die Arbeit statt um 7 1/2 Uhr früh um 8 Uhr beginnt.

Bei den Schneider und Garderobieren ist es selbsten, die Arbeitszeit am Nachmittag überhaupt in Wegfall zu bringen; dafür dauern sie vormittags statt bis 12 Uhr nunmehr bis 1 Uhr mittags. Ihre tägliche Arbeitszeit steht der des Bühnenpersonals gleich.

Die Heberstunden werden dem männlichen Personal mit 1 Mk. dem weiblichen mit 85 Pf. pro Stunde bezahlt. Die Erhöhung der Tage beträgt demnach 15 bzw. 20 Pf. pro Stunde.

Die Vergütungen bei Vor- und Nachmittagsvorstellungen werden mit je einem halben Tagelohn bemessen und somit gegen früher nicht unwesentlich erhöht.

Die Verjährung der Bühnenarbeiter in Zürich fällt weg, da für das Zürcher Theater besondere Leute eingestellt werden. Nur die Schneider und Garderobiere werden nach wie vor zu den Vorstellungen in Zürich verwendet.

Bei Heranziehung des Personals an freien Tagen zur Abendvorstellung werden für 1,50 Mk. in Zukunft 2,50 Mk. gezahlt.

Der Erholungsurlaub wurde in der Höhegrenze von 12 auf 14 Tage hinausgehoben, wobei der in jeder Woche fallende freie Tag zur Anrechnung gelangt.

Bei der Vorgebung bei Anschaffung militärischer Ausrüstungen ist die bisherige Einschränkung auf 2 Wochen gefallen, so daß fünfzig Teller der volle Lohn auf die ganze Dauer der Hebung bezahlt wird.

Die Vertragsdauer endet mit dem Vertrag, den die Direktion des Stadtheaters mit dem Stadtschichtmeister abgeschlossen hat.

Mit diesem Vertrag haben die Zürcher Theaterarbeiter einen vollen Erfolg zu buchen, den sie in erster Linie ihrer Organisationskomitee verdanken. Mögen die Kollegen sowie alle künftigen Mitglieder hieraus die notwendigen Schlüsse ziehen. Schaden wird es ihnen nie; dagegen wesentliche Vorteile bringen. C. Chren.

fall der Lohnzuschlag seit dem 6. Oktober nach zur Hälfte und die besondere Zulage zum 6. Okt. die Minderzulage aber voll (für jedes 21. und 22. monatlich) gezahlt werden.

Berlin Stettin. Die Gemeindevorstände hatten sich ernstlich mit einer Lohnzulage an die Gemeindevorstände zu beschäftigen. Dieser wurde jedoch außer dem Taublehrer eine monatliche Zulage (Arbeitsgehilfen) von 15 Mk. für Lehrer, 20 Mk. für Probieren und für jedes Kind 10 Mk. mehr. Hierzu eine Arbeitszulage von 25 Pf. für männliche und 22 1/2 Pf. für weibliche Arbeiter pro Stunde. Der Gemeindevorstand hatte nun beantragt, den Arbeitszulage von 25 auf 35 und von 22 1/2 auf 30 Pf. zu erhöhen. Die Gemeindevorstellung ging auf Antrag des Kollegen Ahmann über diese Vorläufe hinaus und bewilligt die Erhöhung des Arbeitszulages von 25 auf 45 und von 22 1/2 auf 40 Pf. pro Stunde. Für Heberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten wurde über den Zuschlag verfügt. Hier war vorgeschlagen, für Sonntagsarbeiten und Nacharbeiten von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh einen Zuschlag von 25 Pf. zu zahlen. Auch hier wurde auf meinen Antrag für Sonntags- und Nacharbeiten 50 Pf. und für Heberstunden 25 Pf. bewilligt. Die gesamte Erhöhung wurde mit Wirkung vom 1. April an beschlossen. Nur die Arbeiter des Elektrizitätswerks, Gaswerk und Gasler der Sophienstadt finden diese Erhöhungen keine Anwendung, da deren Löhne unabhängig vom Lohn tarif von Fall zu Fall besonders geregelt werden.

Stettin. Nachdem die städtischen Arbeiter Anträge auf Vollerhebung der Stadterverwaltung eingereicht haben, sind nun auch die Gasarbeiter an ihre Forderungen herangetreten und haben Lohn Erhöhung beantragt. Es wurde ihnen auch bei der Lohnaushebung am 19. April eine Vollerhebung von 20 und 20 Pf. zugesagt. Da dies aber nicht genügen kann, wurde am 20. April einem eine Eingabe um 1,50 Mk. Vollerhebung eingereicht.

Köln. Auf die Eingabe unserer Delegation vom 18. Januar um eine einmalige Zulage von 100 Mk. und eine Vollerhebung von 1 Mk. täglich hat der Stadtrat, wie bereits mitgeteilt, eine einmalige Zulage von 90 Mk. und 20 Pf. für jedes Kind bewilligt. Am 29. April beschlossen, hat die Stadterverwaltungsbehörde demselben und beschlossen eine Erhöhung der Ferienzulagen um 100 Pf.; Gasarbeiter erhalten ebenfalls 40 Pf. und für Nacharbeiten (je eine Woche) 70 Pf. Zuschlag. Damit beträgt die gesamte Erhöhung für Arbeiter und Arbeiterinnen 1,70 Mk. pro Tag und 8 Mk. monatlich für jedes Kind. Das ist zum Lohn zu wenig und zum Zeichen zu viel. In einer Mitgliederversammlung am 26. April wurde deshalb beschlossen, einem um Vollerhebung einzutreten.

Köln. Am 5. November beantragte die städtische Delegation eine einmalige Zulage von 100 Mk. sowie eine Vollerhebung von 1 Mk. täglich, rückwirkend ab 1. Oktober. Die Löhne selbst waren im Juli 1911 zum letzten Male geändert worden und betragen seither in der 1. Klasse, Gärtnerei und Bienenzucht 3,00-3,70 Mk. in der 2. Klasse, Hofmeister und Bauhilfen 2,50-3,10 Mk. 4. Klasse, Jägermeister, 2,20-3,10 Mk. Dazu waren während des Monats Zulagenzulagen getrieben und zwar 90 Pf. täglich und für jedes Kind 1 Mk. monatlich. In Verfolg unserer Eingaben nun wurde von Stadtschichtmeister im November v. J. rückwirkend ab 1. Oktober eine weitere Zulage von 80 Pf. täglich bewilligt. Die Arbeiter des Stadtschichtmeisters aber erhalten durch Stadt stellvertretend vom 1. Mai 70 Pf. täglich, ebenfalls rückwirkend bis 1. Oktober. Die einmalige Zulage wurde ebenfalls bewilligt. Damit beträgt nun die gesamte Zulage für Arbeiter und Arbeiterinnen 1,70 Mk. beim Stadtschichtmeister 1,20 Mk. und 4 Pf. für jedes Kind. Ansehens der Delegation ist dies wieder wenig genug. Dabei hat in alle übrigen städtischen Ämtern eine einmalige Zulage von 50 bis 210 Mk. bewilligt. Neulich aber die Delegation, die zu rück führen, aus daß, sie die Mittel für eine solche Zulage von der kaiserlichen Stadterverwaltung empfangene Zulage anfordern. Das ist bedauerlich und zwar um so mehr, als sich gerade auf Neulich der Mittelpunkt des städtischen Lebens, durch die Kundendemonstration der Arbeiterinnen in der Stadt, in die wieder, mehrmals durch die Stadterverwaltung von Neulich für die Gehenden alles, für die Gehenden nichts oder nur so viel, daß kaum ein Spektieren, sein Leben, ermöglicht wird.

Köln. Am 17. Mai fand in der Bismarckhalle eine erst besuchte öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter. Die Versammlung erhebt Protest gegen die abnehmende Haltung der Stadt und der Stadterverwaltung gegen die bestimmte Lohnforderung. Am 1. Februar d. J. reagierte die Gemeindevorstände nicht auf meine Forderungen; G. C. Mat und G. C. Stadterverwaltung wollen behaupten, daß die Lohn der städtischen Arbeiter ab 1. Februar nur 1 Mk. pro Tag erhöht werden. 2. Die Stadterverwaltung der Gasarbeiter erhöht den Gehalt und Sonnenschein 25 Pf. pro Tag. 3. Die Stadterverwaltung erhöht für die entlassenen Gasarbeiter in den letzten Jahren eine Entschädigung bewilligt und für die kommende Zeit die Entschädigung erhöht.

Da nun freies die Stadt keine Mittel ansetzen konnten, wurde im März die Gemeindevorstände in Commission gebracht. Am April hat es nun die Stadt, welche die städtischen Arbeiter, die städtischen Arbeiter...

Aus den Stadtparlamenten

Köln. Auf Grund der Lohnforderung unserer Verbände wurde die tägliche Fernarbeit zulage von 2 Mk. auf 3 Mk. erhöht. Die monatliche Arbeitszulage bleibt in der bisherigen Höhe.

Aus unserer Bewegung

München. Deutscher Arbeiterbund. Nachdem durch Kollateralschlichtung vom 15. April 1915 die Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitern und Betriebsrat die Löhne und Gehaltsverhältnisse, wie geregelt worden sind, stellen sich die Forderungen, und zwar 1. als Arbeitsgehilfen mit Sonderzulagen und 2. als Lohn- oder Gehaltsgehilfen mit Sonderzulagen, vom 1. April d. J. an monatlich:

Table with 2 main columns: 'Art der Zulage' and 'Sechenserie nach Anzahl der Kinder'. It contains data for 'Serienbeiträge', 'Lohnzuschlag', 'Zusammen', and 'Männlich' across various categories and child counts.

Grund den Arbeitern wird zum Lohnzuschlag eine besondere Zulage von mindestens 2,40 Mk. oder monatlich 10,40 Mk. oder jährlich 124,80 Mk. zugesagt, wodurch die ihnen zukommende Arbeitsverhältnisse zulage insgesamt die Höhe der für Angehörige und Beamte der ersten Gehaltsgruppe (die 2000 Mk. jährlich künftigen Zulage erreicht. Es ist eine abschließende, durch die Erhöhung des Lohnzuschlags wurde der Grundlohn festsetzen von monatlich 21 Mk. (bzw. 20 Mk. für Tage- und Wochenlohnarbeiter auf 52 Mk. und die Monatszulage von 5 Mk. für ein Kind, 11 Mk. für zwei Kinder und 3 Mk. mehr für jedes sonstige Kind auf 12 Mk. für ein Kind, 21 Mk. für zwei Kinder und 6 Mk. mehr für jedes sonst ein Kind, sowie die besondere Zulage von monatlich 1,20 Mk. auf 2,40 Mk. angehoben. Die in den künftigen Streitigkeiten und ähnlichen Fällen bedürftigen, mit voller Bewußtsein gerichteten Bestehen empfangen nur die Hälfte der Lohn auf in einschließen Lohnzuschlag. Ingerade den Arbeitern unter 17 Jahren darf ebenfalls nur die Hälfte dieser Zulage zugesagt werden. Lohnzuschläge Arbeiterinnen empfangen der Lohnzuschlag nicht, für Heberstunden Arbeiterinnen empfangen 60 Pf. für die Stunde erholt. Die zum Lohnzuschlag empfangenen künftigen, sechsmonatlich werden der Lohn Zuschlag nicht vor...

An den Gauleiter des Verbandes der Gemeindefeuerwehr, Herrn Fohr, Lübeck.

Auf Ihren Vortrag vom 1. Februar d. J. wird Ihnen hierdurch erwidert, daß Rat und Bürgervertretung zu 1 Ihres Vortrages mit Rücksicht auf die kürzlich hier erfolgte Lohnerhöhung und die hier den Arbeitern gezahlte Kriegsteuererhöhung die beantragte weitere Lohnerhöhung abgelehnt hat, — zu 2: die Prüfung und Entscheidung über den hier angelegten Antrag der hiesigen Verwaltung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke überlassen haben, und daß — zu 3: die Verwaltung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke angewiesen ist, künftig den Gasarbeitern wie den Beamten und Angestellten des Gaswerks, wenn und soweit der Betrieb es irgend zuläßt, Urlaub zur Erholung zu gewähren. Eine Gesundheitsprüfung für Erholungsurlaub, der wegen der Verhältnisse im Betriebe nicht hat gewährt werden können, zu bewilligen, haben Rat und Bürgervertretung abgelehnt.

In seinen Ausführungen wies Kollege Fohr die Minderjährigkeit der Stadt Lübeck nach. Keine Stadt und Gemeinde hat es in der jetzigen Zeit gewagt, ihren Arbeitern so wenig Entgelte zu zahlen, wie die größte Stadt in Mecklenburg, die Feuerungszulage von 18 Mk., welche die Richtigkeitsgerichte bezogen, während sie bisher nur 75 Proz. der alten Zulage von 12 Mk. monatlich erhielten; sie erhalten also jetzt 13,50 Mk. gegen bisher 9 Mk. monatlich. Die Minderzulage wurde allgemein von 5 auf 10 Mk. monatlich erhöht. Die Eingekerkerten hatten bisher 75 Proz. der Minderzulage von 3 Mk., hatten also 2,25 Mk. für jedes Kind monatlich; jetzt erhalten sie 75 Proz. der neuen Minderzulage, also 7,50 Mk. monatlich für jedes Kind. Alles in allem also ein ganz annehmbarer Fortschritt, wenn er in finanzieller Beziehung auch nicht so weitgehend ist wie in mancher anderen Stadt. Die Aufwendungen für die Arbeiter sind hierbei auf 232.000 Mk. veranschlagt. Auf die grundsätzlichen Fragen der Vorlage sowie den neuen Gehaltssatz selbst werden wir noch zurückkommen.

**Zweibrücken i. d. Pfalz.** Nachdem die Fikale im Dezember neu angeordnet wurde, konnte am 5. Februar die erste Eingabe um Lohnerhöhung eingereicht werden. Die Löhne betragen bis dahin für Korarbeiter im Gaswerk bei größtmöglicher Schicht und zwölf Stunden Bezahlung 54—60 Pf., für Feuerhausarbeiter 46—55 Pf., Kohlarbeiter 36—42 Pf. pro Stunde. Beim Stadtbauamt erhielten Schichtarbeiter und Bagenerleerer 3,50—4,00 Mk., Straßenreinerer dasselbe, Arbeiterinnen 2,50—2,90 Mk. Vorschläge wurden nun von uns für Korarbeiter 66 Pf., steigend jährlich um 2 Pf., bis 72 Pf., Feuerhausarbeiter 60—68 Pf., Kohlarbeiter 50 Pf., steigend jährlich um 2 Pf., bis 58 Pf., Schichtarbeiter 54—60 Pf., Straßenreinerer 45—50 Pf. Die bisherige Dienstzeit soll angerechnet werden. Neben dem Lohn war während der Dauer des Krieges auf Betreiben unserer Einzelmitglieder eine Feuererhöhung erreicht worden, die im Gesamtwert 1,20 Mk., beim Stadtbauamt 90 Pf. betrug. Weiter war die Einführung eines Arbeitersauschusses gewünscht, sowie die Erhöhung der Heberstundenzulage von 25 auf 30 Proz. beantragt. Am 19. April beschäftigte sich nun der Stadtrat mit diesen Anträgen und beschloß rückwirkend ab 1. Januar folgende Löhne: Korarbeiter im Gaswerk 66 Pf., Feuerhausarbeiter 54—60 Pf., Kohlarbeiter 44—50 Pf., Schichtarbeiter beim Stadtbauamt 4,50—5,10 Mk., Straßenreinerer 4,00—4,50 Mk., Arbeiterinnen 3,00—3,50 Mk. Die bisherige Dienstzeit wird angerechnet. Weiter wurde die Feuererhöhung im Gaswerk von 1,20 auf 1,50 Mk., im Stadtbauamt von 90 auf 80 Pf. erhöht. Die Verbesserung beträgt also 1,10—1,30 Mk. monatlich, während es bisher nur zu Löhnen von höchstens 30 Pf. monatlich jeweils erreicht hat. Wegen die Müssen daraus ersehen, daß es doch möglich ist, organisiert zu sein und mögen sie auch die noch Angehörigen dem Beispiel nachziehen.

abgelehnt. Dadurch, daß die Erhöhung die Löhne trifft, nehmen auch die Eingekerkerten, denen 75 Proz. des Lohnes bezahlt werden, mit 75 Proz. an derselben teil. Weiter wurde den Eingekerkerten die Feuererhöhung von 18 Mk., welche die Richtigkeitsgerichte bezogen, während sie bisher nur 75 Proz. der alten Zulage von 12 Mk. monatlich erhielten; sie erhalten also jetzt 13,50 Mk. gegen bisher 9 Mk. monatlich. Die Minderzulage wurde allgemein von 5 auf 10 Mk. monatlich erhöht. Die Eingekerkerten hatten bisher 75 Proz. der Minderzulage von 3 Mk., hatten also 2,25 Mk. für jedes Kind monatlich; jetzt erhalten sie 75 Proz. der neuen Minderzulage, also 7,50 Mk. monatlich für jedes Kind. Alles in allem also ein ganz annehmbarer Fortschritt, wenn er in finanzieller Beziehung auch nicht so weitgehend ist wie in mancher anderen Stadt. Die Aufwendungen für die Arbeiter sind hierbei auf 232.000 Mk. veranschlagt. Auf die grundsätzlichen Fragen der Vorlage sowie den neuen Gehaltssatz selbst werden wir noch zurückkommen.

**Aus der Praxis der Arbeiterversicherung**

**Die Sozialversicherung im Jahre 1917.** Das Reichsversicherungsamt hat seinen letzten Bericht für das Jahr 1917 erschienen lassen. Entsetzend wird berichtet, wie das Amt bemüht war, die Arbeiterversicherung den Kriegsverwicklungen anzupassen. So sind die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgefordert worden, der Unfallversicherung erhöhte Anwerksamkeit zu schenken usw. Unter den Maßnahmen befinden sich aber auch solche, die recht bedenklich sind, z. B. die Einschränkung der Versicherung von orthopädischem Schuhwerk, der Ausschluss von Genossenschaftsversammlungen, die Berücksichtigung von Jugendbernehmungen usw. Den Berufsgenossenschaften wurden Entnahmen aus der Rücklage in Höhe von 10 Millionen Mark gestattet. Auf die Kriegsanleihe haben die Träger der Sozialversicherung über zwei Milliarden Mark gezahlt. Die Zahl der Unfälle fand wieder eine starke Vermehrung, und zwar von 601.004 im Jahre 1916 auf 681.515 im Jahre 1917. Die Zahl der erstmalig ermittelten Unfälle stieg allerdings nur von 103.367 auf 107.685, doch ist das weniger ein Zeichen für verminderte Unfallgefahr als vielmehr von steigender Sparsamkeit der Berufsgenossenschaften. Die Summe der in der Unfallversicherung ausbezahlten Entschädigungen erhöhte sich von 177 auf 181 Millionen Mark. Sie kamen an 1.100.108 Personen zur Auszahlung. Der Umfang der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes in Unfallfällen hat sich infolge der neuen gesetzlichen Vorschriften weiter vermindert. Die Zahl der zu bearbeitenden Klagen und Anträge verminderte sich von 24.000 im Jahre 1912 auf 5266 im Jahre 1916 und 4167 im Jahre 1917. Das Eracibus der Rechtsprechung hat sich infolgedessen vermindert, als die Zahl der Entscheidungen der Verwaltungsämter, die auf den Klagen der Beteiligten hin erging, weiter zurückging, nämlich von 21 Proz. aller Klagen im Jahre 1916 auf 17 Proz. im Jahre 1917. Der Erfolg der Klagen der Berufsgenossenschaften ist anderer. In der weitaus größten Zahl der Streitigkeiten dreht es sich um die Frage, in welchem Maße der Beschädigte schädlich ist. Aus der Unbilligkeit und Gutmütigkeit der Arbeiterversicherung wird ebenfalls deutlich, daß die Zahl der tatsächlichen Renten ebenfalls erheblich abgenommen hat. So verminderte sich von 1916 zu 1917 die Zahl der festgestellten Invalidenrenten von 107.808 auf 103.191, die der

**Aus der Praxis der Arbeiterversicherung**

**Die Sozialversicherung im Jahre 1917.** Das Reichsversicherungsamt hat seinen letzten Bericht für das Jahr 1917 erschienen lassen. Entsetzend wird berichtet, wie das Amt bemüht war, die Arbeiterversicherung den Kriegsverwicklungen anzupassen. So sind die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgefordert worden, der Unfallversicherung erhöhte Anwerksamkeit zu schenken usw. Unter den Maßnahmen befinden sich aber auch solche, die recht bedenklich sind, z. B. die Einschränkung der Versicherung von orthopädischem Schuhwerk, der Ausschluss von Genossenschaftsversammlungen, die Berücksichtigung von Jugendbernehmungen usw. Den Berufsgenossenschaften wurden Entnahmen aus der Rücklage in Höhe von 10 Millionen Mark gestattet. Auf die Kriegsanleihe haben die Träger der Sozialversicherung über zwei Milliarden Mark gezahlt. Die Zahl der Unfälle fand wieder eine starke Vermehrung, und zwar von 601.004 im Jahre 1916 auf 681.515 im Jahre 1917. Die Zahl der erstmalig ermittelten Unfälle stieg allerdings nur von 103.367 auf 107.685, doch ist das weniger ein Zeichen für verminderte Unfallgefahr als vielmehr von steigender Sparsamkeit der Berufsgenossenschaften. Die Summe der in der Unfallversicherung ausbezahlten Entschädigungen erhöhte sich von 177 auf 181 Millionen Mark. Sie kamen an 1.100.108 Personen zur Auszahlung. Der Umfang der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes in Unfallfällen hat sich infolge der neuen gesetzlichen Vorschriften weiter vermindert. Die Zahl der zu bearbeitenden Klagen und Anträge verminderte sich von 24.000 im Jahre 1912 auf 5266 im Jahre 1916 und 4167 im Jahre 1917. Das Eracibus der Rechtsprechung hat sich infolgedessen vermindert, als die Zahl der Entscheidungen der Verwaltungsämter, die auf den Klagen der Beteiligten hin erging, weiter zurückging, nämlich von 21 Proz. aller Klagen im Jahre 1916 auf 17 Proz. im Jahre 1917. Der Erfolg der Klagen der Berufsgenossenschaften ist anderer. In der weitaus größten Zahl der Streitigkeiten dreht es sich um die Frage, in welchem Maße der Beschädigte schädlich ist. Aus der Unbilligkeit und Gutmütigkeit der Arbeiterversicherung wird ebenfalls deutlich, daß die Zahl der tatsächlichen Renten ebenfalls erheblich abgenommen hat. So verminderte sich von 1916 zu 1917 die Zahl der festgestellten Invalidenrenten von 107.808 auf 103.191, die der

Sollte sie ohne Resultat bleiben, so soll der Schlichtungsausschuß anrufen werden.

**Strasburg i. G.** Am 3. Mai hat der Gemeinderat hier eine vollständige Erhöhung der Löhne und Gehälter der bei der Stadt beschäftigten Personen vorgenommen. Geplant wurde eine neue Besoldungsordnung einzuführen, welche aus bevölkerungspolitischen Rücksichten eine gewisse starke Erhöhung und starke Minderungen brachte, ferner auch die Rentensverhältnisse in entsprechender Weise regelte. Zur die sozialdemokratische Fraktion sprach Kollege Gauleiter Süßler die Zustimmung zu der Vorlage aus, wünschte aber, daß auch für die hiesigen Arbeiter die Arbeitsverhältnisse in bezug auf Entgelt, Urlaub, etc. auch geregelt würde, was der Bürgermeister, Herr Dr. Schwaner, auch zuließ. Im Hinblick auf die Regelung brachte die Vorlage für die Arbeiter eine weitere Erhöhung der Grundlöhne um 50 Pf. jährlich, sowie eine weitere Berücksichtigung der Jubilanten, die mehrerer im Oktober v. J. von 13 Jubilantentagen auf 4 zusammengezogen sind. Dadurch wird einer größeren Anzahl Arbeiter eine weitere Erhöhung und Verbesserung erteilt. Die Erhöhung um 50 Pf. trat ab 1. Januar in Kraft, am Anfang, dieses ab 1. Januar in Kraft zu setzen, wurde

Krankenkassen von 83.329 auf 79.834, die der Altersrenten von 96.705 auf 72.705 und die der Waisenrenten von 112.671 auf 96.229. Wenn man frohlich ist, daß jetzt selbst für den glatten Verlauf eines Jahres oder eines Jahres die Rente nur für die ein halbes Jahr überflüssige Zeit der Leistung noch gewährt wird, darf man sich über die Abnahme der Invaliden- und Krankenrenten nicht mehr wundern. Am 31. Dezember 1917 liefen im ganzen Reiche 935.331 Invalidenrenten, 71.054 Krankenrenten, 296.056 Altersrenten, 319.943 Waisenrenten ab. Die Zahl der laufenden Invalidenrenten hat um rund 30.000 abgenommen. Dem Betrage nach wurden im Jahre 1917 rund 300 Millionen Mark an Renten ausgezahlt. Die Zahl der Heilbehandlungen vermehrte sich wieder. Die Versicherungsinstitute gaben sich erhöhte Mühe, die Tuberkulose, die Geschlechtskrankheiten usw. zu bekämpfen. Die Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes auf dem Gebiete der Rechtsprechung zur Invaliden- und Altersrentenversicherung nahm zu, da sich die Zahl der Revisionen von 226 im Jahre 1916 auf 2200 im Jahre 1917 vermehrte. Auch hier nahm die verhältnismäßige Zahl der Urteile der Oberversicherungsämter ab.

ausreichender Wohnraumsmöglichkeiten und zur Lösung der ganzen Frage überhaupt beitragen. Ihre Bereitwilligkeit, Aufwendungen für Wohn- und Siedlungszwecke zu machen, würde aber zweifellos wesentlich gefördert werden, wenn derartige Aufwendungen von der Kriegsteuernsteuerung frei blieben. Es wäre daher dringend zu wünschen, daß dieser Grundgedanke bei der Steuerreformgebung Berücksichtigung fände und daß insbesondere bei dem dem Reichstag zurzeit vorliegenden Gesetzentwurf über die Besteuerung der Kriegsgesellschaftlichen für das vierte Kriegsgeschäftsjahr ausdrücklich festgelegt würde, daß gemeinnützige Aufwendungen für das Wohnwesen von dem der Besteuerung unterliegenden Geschäftsgewinn in Abzug gebracht werden können. Der Deutsche Verein für Wohnungsreform hat kürzlich durch eine Eingabe an Reichstag und Reichsfinanzamt ein entsprechendes Vorgehen angeregt.

**Rundschau**

**Gewerkschaftliche Redewörter.** Nicht genug ist es, wenn du die Sache gründlich vertritt, geldlich muß es sein. — Hast du es so weit, dann teile dein Wissen und Können deinen Kameraden mit; denn für nicht eine Gemeinschaft von Gleichgesinnten. — Kämpfe nicht hinterm Ofen über die schlechtesten Verhältnisse, sondern geh und helfe sie bessern. — Beiträge zahlen allein tut es nicht; du mußt deine ganze Person in den Dienst der Gewerkschaft stellen. — Nicht wegen deiner Person allein bist du Gewerkschafter; du mußt vielmehr der Allgemeinheit dienen. — Das Allgemeinwohl fördern heißt wahrlich kämpfen. Die Wahl ist dir selbst gemacht. — Wähle deine guten Grundzüge auch den falschen Vereinen bei. — Verachte und vermeide jeden Zwang. Durch Überzeugung sollst du wirken. — Merke dir stets: Begeisterung und eine gefüllte Verbandskasse sind unsere Waffen. — Durch Vertrauen erreichst du gleiche Gefühle. — Mißtrauen ist eine demotrische Tugend, wird aber bei ungeschulten organisierten Unternehmern mehr für deine Gewerkschaft heraus holen, wie vom gedanteltesten, gleichgültigen Arbeiterverbänden. — Treibe nicht so viel Agitation auf dem offenen Markte; du suchst da nur Neugierige und Gaffer. Bei den Zusammenkünften deiner Gewerkschaft und im Umkreise wirklicher Interessenten hast du Gelegenheit genug zur Agitation. — Verspreche nie mehr, als deine Gewerkschaft leisten kann. Enttäuschung führt ab; Erfüllung fördert. — Versuche nicht nur an den Worten des Redners zu lernen; die gute Tat des Schwiegenden ist genau soviel wert. — Laß die es nicht übergehen, an jedem, auch dem noch Unorganisierten, einen Kameraden zu finden. Er wird es dir schließlich doch mit gleichen Vergelten und dein Zeitgenosse werden.

**Der Volksbund für Freiheit und Vaterland** erläßt folgenden Aufruf: „Der Volksbund für Freiheit und Vaterland erhebt entschiedenen Widerspruch gegen die unwürdige Behandlung, die die Wahlrechtsvorlage der Regierung in der dritten Lesung des Preussischen Abgeordnetenhauses erfahren hat. Das preussische Volk hat sich in diesem Kriege das gleiche Wahlrecht verdient; in erster Reihe die Kämpfer an der Front. Der Dank des Dreiklassen-Parlamentes an die Kriegsteilnehmer war die Ablehnung des von der Krone feierlich in Aussicht genommenen Wahlrechts. Die Staatsregierung hätte unter allen Umständen mit der Aufhebung dieses verfassungswidrigen Gesetzes anworten müssen, halt dessen laßt sie sich in Verhandlungen ein und erhält unser öffentliches Leben in einer Unruhe, die weit schädlicher wirken muß als ein kurzer Wahlkampf. Der Volksbund erwartet von der Regierung, daß sie sich durch keinerlei Kompromisse von der Linie des gleichen Wahlrechts abbringen läßt; daß sie insbesondere den Bestimmungen nicht nachgibt, das gleiche Wahlrecht durch Alterszuwächsen abzuwachen, die nur geeignet sind, die im waffenfähigen Alter für uns kämpfenden Volksgenossen bei ihrer Heimkehr schwer zu benachteiligen. Wer die einheitliche Front aller Freunde des gleichen Wahlrechts herbeiführen will, der trete dem Volksbund für Freiheit und Vaterland bei! Adresse des Volksbundes für Freiheit und Vaterland: Berlin W. 62, Kleiststraße 20.“

**Wohnungsfrage und Kriegsteuern.** Bei der Bekämpfung der Wohnungsnot spielt die Aktivierung der Industrie eine erhebliche Rolle. Durch eigene Wohnungsunternehmungen oder durch Beteiligung an gemeinnützigen Boden- und Siedlungsgenossenschaften, Pauschalpächtern und ähnlichen Unternehmungen sowie auf anderen Wegen kann die Industrie wesentlich zur Schaffung

**Eingegangene Schriften und Bücher**

Nicht lange mehr wird es dauern, bis das Pflanzeln wieder beginnt. Schwierigkeiten machen dabei nur die Witterung, während die Nödringe, Fortlinge, Stacheln usw. leicht erkennbar sind. Dabei ist noch zu bedenken, daß sich unter den Witterungen mehrere giftigen Pilze befinden, die teilweise wieder eßbare Doppelpilze besitzen, worauf die jährlich auftretenden Todesfälle zurückzuführen sind. Um auch bei den Witterungen Arbeit zu schaffen — es gibt bei ihnen auch einige sehr brauchbare Regeln — hat sich die Zeitschrift „Haus, Garten und Feld“, Zingst, dieses Jahr die Aufgabe gestellt, eine Reihe von vollständig gehaltenen und mit Bildern versehenen Aufträgen über die Witterung zu veröffentlichen und hat, damit diese auch rechtzeitig erscheinen, bereits in den Heften 6-8 damit begonnen. Die bekannte Zeitschrift legt auch sonst großen Wert auf zeitgemäße Aufsätze und ist deshalb bei ihrem reichen Inhalt und billigen Preis (6 Hefte im Vierteljahr nur 1 Mk.) jeder Familie, die einen Garten bearbeitet, mit Überzeugung zu empfehlen.

**Arbeiter Jugend.** Die beiden erschienenen Nr. 10 des zehnten Jahrgangs hat u. a. folgenden Inhalt: Vom neuen Geiste. Von Arthur Jäger. — Geburt des Geistes. Gedicht von Karl Proger. — Meine erste Reise. Von Ernst Meißner. — Ueber den Aberglauben. Von F. S. — Vom Menschenaffen und vom Affenmenschen. Von Gg. Engelbert Graf. (Mit Abbildungen.) — Im Mai. Gedicht von Stolze. — Im Kampf um die Weltankunft. Von R. Kempens. — Aus der Jugendbewegung. — Die Gegner an der Arbeit. — Mädchen im Frühling. Gedicht von Ludwig Kessen.

**Totenliste des Verbandes.**

<b>J. Ehlberg, Wilhelmsburg</b> Hafenneubau † 7. 5. 1918, 75 Jahre alt.	<b>Herr. Henkmann, Hamburg</b> Wanderputz † 14. 5. 1918, 64 Jahre alt.
<b>August Liebig, Berlin</b> Arbeiter † 13. 5. 1918, 53 Jahre alt.	<b>Carl Mandel, Hamburg</b> Straßenreiner † 14. 5. 1918, 62 Jahre alt.
<b>Carl Göbker, Bergedorf</b> stadischer Arbeiter † 12. 5. 1918, 74 Jahre alt.	<b>Karl Biermann, Breslau</b> Kutscher † 17. 5. 1918, 61 Jahre alt.



**Opfer des Weltkrieges:**

<b>Johann Dikler, Fürth</b> am 24. März 1918 im Alter von 37 Jahren gefallen.	<b>Hans Heins, Hamburg</b> am 25. April 1918 im Alter von 20 Jahren gefallen.
<b>Gurt Eißwig, Dresden</b> am 26. April 1918 im Alter von 35 Jahren gefallen.	<b>Gustav Bickers, Hamburg</b> am 24. April 1918 im Alter von 20 Jahren gefallen.
<b>Joh. Filschen, Hamburg</b> am 10. August 1916 im Alter von 39 Jahren gefallen.	<b>Joh. Schilling, Stuttgart</b> am 23. April 1918 im Alter von 33 Jahren gefallen.

**Georg Schulte, Berlin**  
am 4. April 1918 im Alter von 27 Jahren gefallen.

**Ehre ihrer Andenken!**

Krieg: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsbediensteter G. W. Schmidt, Verantwortlicher Redakteur Emil Lottin et, beide Berlin W. 67, Winterfeldstraße 26. Druck: Romäus Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstraße 2.